

**2536. Baute, § 149.** In Sachen des Architekten Paul Walty, in Winterthur, Gesuchsteller, betreffend Baute, § 149, hat sich ergeben:

Mit Eingabe vom 7. November 1931 ersucht Architekt Paul Walty, in Winterthur, um Erteilung einer Ausnahmebewilligung für die Reduktion der lichten Höhe der Dachstockzimmer der beiden an der Oberseenerstraße im Grüntal-Seen projektierten Doppeleinfamilienhäuser auf 2,30 m.

Es kommt in Betracht:

In fester Praxis hat der Regierungsrat zur Förderung des Kleinhausbaues die Herabsetzung der lichten Stockwerkhöhe von 2,50 auf 2,40 m gestattet, eine weitere Reduktion dagegen aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten stets abgelehnt. Es besteht kein Grund, von dieser Praxis abzuweichen. Der Gesuchsteller hat übrigens nachträglich sein Begehren in diesem Sinne abgeändert.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem Architekten Paul Walty, in Winterthur, wird auf Grund der eingereichten Pläne und unter Vorbehalt der Erteilung einer baupolizeilichen Bewilligung durch den Stadtrat Winterthur, gestützt auf § 149 des Baugesetzes, für die Erstellung von zwei Doppeleinfamilienhäusern an der Oberseenerstraße im Grüntal-Seen eine Ausnahmebewilligung von § 74 leg. cit. für die Reduktion der lichten Höhe der Dachstockzimmer von 2,50 auf 2,40 m gewährt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Gesuchsteller auferlegt.

III. Mitteilung an Architekt Paul Walty, Hermann Goetzstraße 10, in Winterthur, an den Stadtrat Winterthur und an die Baudirektion.